

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 58.

Freitag, 10. März 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundchrift-Zeile (7 Spalten) 18 Pf., Zeitrauben und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Zeile Text. Bewilligung Rabatt erwirkt, wenn der Betrag verläßt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“.

Rotationsdruck und Verlag: Dinger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gertrudenstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Wie schon wiederholt ausgeführt, bedürfen die Weidenröhren als im Vorfrühling ein einziges Lebensmittel der Bienen besonderen Schutzes. Es wird deshalb nachdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §§ 7 und 8 des Forst- und Feldstrafgesetzes das unbedingte Verbot der Röhren mit Geld- oder Haftstrafe, in besonders schweren Fällen sogar mit Gefängnis bestraft wird.

Großenhain, am 10. März 1916. Rr. 531 a D

Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett, sowie Wurstwaren.

Auf Grund von § 7 der Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 werden für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa nach Gehör der zuständigen Preisprüfstellen bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Schweinefleisch, Fett, sowie Wurstwaren festgesetzt:

I. Fleisch und Fett:

A. Frisch:	
Lende und Schenkel (ohne Knochen)	2,20 Mfr.
Ramm	1,90 "
Karree und Kotelett	2,00 "
Bauch	1,70 "
Kanin	1,90 "
Blatt	1,80 "
Speck	1,90 "
Schmeer	1,90 "
Kopf mit Fettschale	1,35 "
ohne	1,10 "
Plätschen	1,10 "
Spitzschinken	1,50 "

für das Pfund.

B. Gehäutet:

Ramm	2,20 Mfr.
Karree	2,20 "
Bauch	1,70 "
Kanin	2,10 "
Blatt	2,00 "
Speck	1,90 "
Plätschen	1,10 "
Spitzschinken	1,50 "
Kopf	1,00 "

für das Pfund.

C. Geräuchert:

Ramm	2,10 Mfr.
Karree	2,30 "
Bauch	1,80 "
geräuchert	2,00 "
Schinken von Blatt und Keule roh in jeder Richtung	2,40 "
Speck	2,20 "
Schinken gefärbt im Ganzen	2,50 "
Schinken roh im Aufschnitt	2,80 "
Schinken gefärbt	2,90 "
Lachs-Schinken im Ganzen	3,00 "
Lachs-Schinken im Aufschnitt	3,40 "

für das Pfund.

D. Bearbeitet oder sonst zubereitet:

Gewiegenes Fleisch und Bratwurst	2,00 Mfr.
Schinkenfett	2,40 "
Schmeerfett (ausgelassenes Fett)	2,40 "
Wurstfett	1,60 "
Süße beste Sorte	1,80 "

für das Pfund.

II. Wurstwaren usw.:

Beste hausgeschlachtene Blut- und Leberwurst — Das ist solche Wurst, die ausschließlich Butaten, die vom Schweine stammen, nicht etwa Schwarzen, enthält.	2,00 Mfr.
Blut- und Leberwurst 2. Sorte	1,60 "
Jungenwurst im Aufschnitt	2,40 "
Berolat- und Salamiwurst, weich	2,80 "
hart	3,00 "
(alte Bestände)	3,00 "
Fleischkopf	1,80 "
Knoblauchwurst	1,70 "
Wurst zum Kochen (Weit- u. Knackwurst)	2,40 "
Brühwürstchen aller Art ca. 20 Stück auf 1 Pfund, in rohem Zustande 8 Pfund für das Stück.	

für das Pfund.

Die vorstehenden Preise dürfen bei Abgabe an die Verbraucher nicht überschritten, es können jedoch Bruchteile von Pfennigen nach oben abgerundet werden. Die Preise bilden die obere Grenze, es bleibt aber selbstverständlich den beteiligten Gewerbetreibenden unternommen, ihre Verkaufspreise niedriger zu halten, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedarf.

Zulagen dürfen nicht beigelegt werden. Wird beim Abteilen die verlassene Gewichtsmenge nicht erreicht, so darf zur Erfüllung des Gewichtes keine im Preise niedriger stehende Fleischsorte beigelegt werden.

Die in dem Fleischstücke jeweilig eingewachsenen Knochen dürfen auf das Gewicht und den Preis angerechnet werden.

Wird von Inhabern von Feinkosthandlungen, die für Feinkostwaren in bisher handelsüblicher Weise höhere Preise als die vorstehend festgesetzten Höchstpreise gefordert haben, nachgewiesen, daß sie diese Waren billigerweise nicht zu den festgesetzten Höchstpreisen abgeben können, so darf bis auf weiteres nach Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain bes. der Stadträte zu Großenhain und Riesa der Verkauf zu einem dem Einkaufspreis angemessenen höheren Preise gestattet werden.

Die Bestimmungen im Reichsgesetze über die Höchstpreise in der Fassung vom 17. Dezember 1914 finden entsprechende Anwendung.

Nach § 8 dieses Gesetzes wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet.

Außerdem kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht und neben der Gefängnisstrafe auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Ferner kann die Unterjagung des Gewerbebetriebes durch die Verwaltungsbehörde verfügt werden. — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. September 1915, Reichsgesetzblatt Seite 603.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Höchstpreise für Schweinefleisch vom 28. November 1915 verliert damit ihre Gültigkeit.

Im übrigen werden die beteiligten Gewerbetreibenden hiermit nochmals auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen in Abs. 4 unter 4 der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1916 zur Bundesratsverordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 — abgedruckt in Nr. 52 des Großenhainer, Nr. 50 des Riesauer und Nr. 27 des Habeburger Amtsblattes — hingewiesen.

Hieraus dürfen zur Herstellung von Wurstwaren folgende Teile von Schweinen nicht verwendet werden:

Hinterbacken, Peine, Rücken, Schmeer, die Hälfte des Rückenspecks und des Bauchs.

Von diesen Teilen muß mindstens die Hälfte in frischem Zustande verkauft werden. Sie müssen in derselben Richtung, wie sie bisher üblich war, zur Abgabe an die Verbraucher gelangen.

Großenhain und Riesa, am 9. März 1916. 253 b F II

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain und die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1915 — 536 g F II — wird auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 folgendes bestimmt:

Der Preis für Butter im Kleinhandel darf innerhalb des Bezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der residierten Städte Großenhain und Riesa nicht überschreiten:

- Butter I. Sorte 2,55 Mfr. für 1 Pfund, 1,28 Mfr. für 1/2 Pfund.
- Butter II. Sorte (abfallende Ware) 1,90 Mfr. für 1 Pfund, 0,95 Mfr. für 1/2 Pfund.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 kg zum Gegenstande hat.

Wer diese Höchstpreisfestsetzungen überschreitet (Verkäufer sowohl wie Käufer), wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mfr. bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain und Riesa, den 9. März 1916.

Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, die Stadträte zu Großenhain und Riesa.

Kartoffelversorgung Riesa.

Um dem Kommunalverbande die erforderlichen Unterlagen für die Versorgung der Riesaer Einwohnerschaft mit Speisekartoffeln auf die Zeit vom 16. März bis Ende Mai 1916 zu beschaffen, ergeht hiermit an alle Haushaltungsvorstände, deren Kartoffelvorräte nicht bis Ende Mai dieses Jahres ausreichen, die Aufforderung

Sonntags, den 11. März, vormittags von 9—1 Uhr diejenigen Mengen Speisekartoffeln, die sie bis Ende Mai dieses Jahres noch brauchen, jedoch nur diese, auf dem Rathause anzumelden und hierbei die Anzahl der von ihnen zu versorgenden Personen und die vorhandenen Kartoffelvorräte unter Vorlegung der Brotausweis Karte mit anzugeben.

Hierbei machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die auf die Aufforderung vom 2. Februar 1916 hin als Bedarf bis Ende März angemeldeten Kartoffeln nicht im vollen Umfange der Anmeldung zugestellt werden können.

Die Anmeldungen sind zu bewirken von den Haushaltungsvorständen, deren Namen die Anfangsbuchstaben haben

1. A—J im Zimmer Nr. 4
2. K—R „ 8
3. S—Z in der Holzschleife, Erdgesch.

Spätere Anmeldungen erfahren keinesfalls Berücksichtigung. Riesa, am 9. März 1916.

Der Rat der Stadt Riesa.

32.

Landsturmrollenanmeldungen, Jahrgang 1897.

Auf Anordnung des Herrn Zivilvorsitzenden der Königl. Landsturmrollenkommission Großenhain werden hiermit alle in der Stadt Riesa anhaltenden landsturmrollenfähigen Personen, die im Jahre 1897 geboren und bei der letzten Musterung wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Musterungsausweise bis spätestens

Sonntags, den 11. März 1916, vormittags 9—1 Uhr, im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Zimmer Nr. 14, zur Landsturmrolle anzumelden.

Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht Bestrafung nach sich. Großenhain, am 9. März 1916. Ord.

Kartoffelversorgung Gröba.

Die bis Ende März bestellten Kartoffeln sind uns nicht in voller Höhe überwiesen worden, konnten mithin auch den Bestellern nicht voll zugestellt werden.

Auf Anordnung der Königl. Amtshauptmannschaft soll nunmehr der Bedarf an Speisekartoffeln auf die Zeit vom 16. März bis Ende Mai festgesetzt werden. Alle Haushaltungsvorstände, deren Kartoffelvorräte nicht bis Ende Mai reichen, werden aufgefordert,

Sonntag, den 12. März 1916 vormittags 11—1 Uhr in ihren Droffartenausschreibungen

diejenigen Mengen Speisekartoffeln, die sie bis Ende Mai dieses Jahres noch brauchen, anzumelden. Hierbei sind die Anzahl der von ihnen zu versorgenden Personen, einschließlich der Unterkrieger, sowie die vorhandenen Kartoffelvorräte, anzugeben. Die Bewohner der Steinkrieger, Köhne und des Wasserweges haben die Anmeldung im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, zu bewirken.

Anmeldungen, die nicht in der oben festgesetzten Zeit erfolgen, haben keine Rücksicht auf Berücksichtigung.

Gröba, am 10. März 1916.

Der Gemeindevorstand.